

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.IX- 676/7

Melk, am 4.12.1952.

Wimberg, Ysperklamm,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Auf Grund der §§ 2,3 und 4, des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40 vom 23. Juni 1952 sowie § 1 der Naturschutz- Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBI.Nr.41 aus 1952 wird die Ysperklamm, welche ungefähr 200 m südlich des Ödteiches beginnt und beim Haus Wimberg Nr.49(Humpellehen) endet , in ihrer Gesamtlänge von rund 1200 m und ihrer Ausdehnung nach bis an die Klammränder zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Verunreinigung dieses Naturdenkmales ist gemäß § 4(1) Naturschutzgesetz verboten.

B e g r ü n d u n g :

Die Ysperklamm ist die größte und sehenswerteste Klamm des Bundeslandes Niederösterreich und muß als solche dem Lande unbedingt in ihrem derzeitigen Zustande erhalten bleiben. Sie erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt 1200 m und bildet interessante Kaskaden, die sich mit einem Höhenunterschied von rund 400 m ins Tal ergießen. Die Ysper ist ungefähr 3 m breit und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

In Hinblick auf die Tendenz, alle Wasserkräfte zur Stromerzeugung auszunützen, kann die Bewässerung der Klamm und damit diese selbst gefährdet sein (siehe Mirafälle bei Ternitz) und bedarf eines Schutzes.

Durch die Unterschutzstellung der Ysperklamm wird weder die Forstwirtschaft noch die Landwirtschaft in irgend einer Weise geschädigt oder beeinträchtigt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann im bisherigen Ausmasse unbeschränkt weitergeführt werden, doch ist eine Kahlschlägerung zu unterlassen. Jede Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Klamm wird untersagt. Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Die Besitzer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Für die Bezeichnung der Klamm als Naturdenkmal, sowie für eine entsprechende Anbringung von Verbotstafeln zum Schutze der Anrainer gegen Flurschaden, die durch Besucher verursacht werden könnten, sorgt die nö.Landesregierung aus landeseigenen Mitteln.

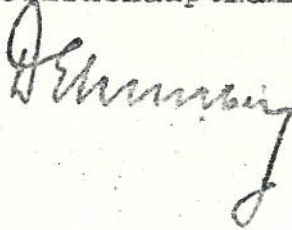
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden kann.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Herr Bürgermeister in Wimberg mit dem Auftrage, diesen Bescheid durch Anschlag an der dortigen Amtstafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,
- 2.) Herr Johann Kamleitner, Landwirt in Wimberg Nr.49, Post Ysper ,
- 3.) Herr und Frau Anton und Viktoria Temper, Landwirt ,in Wimberg Nr.5, Post Ysper,
- 4.) Frau Leopoldine Schauer, Landwirt in Wimberg Nr.43, Post Ysper,
- 5.) die Gutsleitung in Persenbeug;
- 6.) die nö.Landesregierung, z.Zl.L.A.III/2- 106/4n- 1952 v.15. 9.1952 unter Anschluß zweier Abschriften dieses Bescheides und eines ausgefüllten Erhebungsblattes.
- 7.) die Bezirksbauernkammer in Pöggstall,
- 8.) das Bezirksgericht in Melk (Grundbuch),
- 9.) die Bezirksforstinspektion im Hause,
- 10.) die Bezirkshauptmannschaft-Expositur in Pöggstall,
- 11.) das Gendarmeriepostenkommando in Ysper.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.:



Amt der niederösterreichischen Landesregierung

93 50

Z. L. A. III/2-26/5n-1953

WIEN, am

19

Betrifft: Wimberg, Ysperklamm,
Naturdenkmal. Berufung
des Johann Karleitner.

B e s c h e i d.

Der von Herrn Johann Karleitner, Wimberg Nr.49, Post Ysper, eingebrachten Berufung vom 23.12.1952 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 4.12.1952, Zl.IX-676/7, wird k e i n e Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g:

Die vom Antragsteller angeführten Gründe gegen die Unterschutzstellung sind nicht stichhaltig, denn gerade jene derzeit herrschenden Unzukömmlichkeiten, welche der Beruher ins Treffen führt, werden durch die Unterschutzstellung verhindert.

In der Begründung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Melk heißt es ausdrücklich: "Jede Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Klamm wird untersagt". Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Weiters heißt es: "für die Bezeichnung der Klamm als Naturdenkmal sowie für die Anbringung von Verbotstafeln zum Schutze der Anrainer gegen Flurschäden, die durch Besucher verursacht werden könnten, sorgt die n.ö. Landesregierung aus landeseigenen Mitteln."

Der oben angeführte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk wird daher vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Erght gleichlautend an:

- 1.) Herrn Johann Karleitner, Wimberg Nr.49, Post Ysper,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft Melk,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Wimberg,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Ysper.

Der

Bezirkshauptmannschaft

M e l k

zur Kenntnis unter Rückschluß des vorgelegten Aktenheftes.
Gleichzeitig wird um Vorlage einer Skizze 1:50.000 mit den
eingezeichneten Grenzen der geschützten Flächen ersucht.

N.ö. Landesregierung:

I.A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Melk	
Eingel.: 18. MAI 1953	
<u>X - 320/P</u>	
Sign.	Ref.
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Sür die Richtigkeit
der Ausfertigung

*H. Hofen. Richtigkeits- mit Vermessungsamt bezogen o. z. Altem
u. Klotten*

9 19.5.53

Wimberg, Yesporklamm
Naturdenkmal

L.A.III/2-26/5n v. 15.5.1953

An das

Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2

W i e n -

Zum obzit. Erlaß wird berichtet, daß eine Skizze 1:50.000
Yesporklamm nicht vorgelegt werden kann, weil das Vermessungsamt Melk
nur über Karten im Ausmaß von 1:2880 verfügt und nicht vergrößert
werden können. Das Vermessungsamt regt daher an, eine Spezialkarte
1:50.000 von diesem Gebiet, welche in jeder Buchhandlung erhältlich
ist anzukaufen.

9 1.6.53

X - 320/10

Von: Amt d. n.ö. Landesreg.

vorgel. (Kassendirekt. Exped. Präst.)

24 Juni 1953

abgef. 2.6.53

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 8.00-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

9-N-8850/18

Bearbeiter (02752) 2381
Mödlagl DW 31

Datum
25. Juli 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturdenkmal
Einlagezahl Nr. 28; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt fest, daß das im Naturdenkmalbuch eingetragene Naturdenkmal Nr. 28 "Ysperklamm" in der nachstehend beschriebenen Art existent ist:

Die Ysperklamm beginnt ca. 50 m unterhalb der sogenannten "Ödteichstraße" ab Querung der Großen Ysper (Parzelle 1361) und erstreckt sich bachabwärts rechtsufrig über die Parzellen 1282, 1296/5, 1243/2, 1243/3, 1242/3, 1254, 1249, 1252, 1234/1 und linksufrig über die Parzellen 1278, 1277/1, 1255/1, 1255/2, 1263, 1260, 1231/1 und 1231/2, alle KG Wimberg. Die Klamm ist ca. 1 km lang, ca. 3 m breit und weist einen Höhenunterschied von rund 400 m auf. Der Ein- und Ausstieg der Ysperklamm wird durch Naturdenkmalplaketten gekennzeichnet, wobei die Grundeigentümer erklären, hinsichtlich der Plazierung keinen Einwand zu erheben.

Das Naturdenkmal "Ysperklamm" unterliegt somit weiterhin dem Eingriffs- und Veränderungsverbot.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3
§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Melk ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 24. November 1988 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokal-

augenschein, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift vom 24. November 1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsschriften nicht anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Auf Grund der bei der Lokalaugenscheinsverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturdenkmalebuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Habsburg Lothringen'sche Gutsverwaltung Persenbeug, 3680 Persenbeug;
2. Herrn und Frau Florian und Franziska Kamleitner, In der Klaus 49, 3683 Ysper;
3. Frau Viktoria Kamleitner, In der Klaus 49, 3683 Ysper;
4. Herrn und Frau Josef und Johanna Kreutner, Wimberg 43, 3683 Ysper;
5. Herrn und Frau Karl und Elfriede Fichtinger, Gutenbach 32, 3683 Ysper;

6. Herrn und Frau Arthur und Leopoldine Hasreiter, In der Klaus 74, 3683 Ysper;
7. Herrn Ewald Pickhard, Redtenbachergasse 15, 1160 Wien;
8. Frau Viktoria Temper, Pfefferreith 5, 3683 Yspertal;
9. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau), Öffentliches Wassergut, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien;
10. die Marktgemeinde Yspertal, z.Hden des Herrn Bürgermeisters;
11. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
12. die Bezirksforstinspektion im Hause.
13. das NÖ Gebietsbauamt III in 3100 St.Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

II. Melk, am 24.7.89
27. Juli 1989

(Dr. Kindermann-Zeilinger)

Dieser Bescheid ist mit 17. Aug. 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 17. Aug. 1989



[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl. IX- 676/7

Melk, am 4.12.1952.

Wimberg, Ysperklamm,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Auf Grund der §§ 2,3 und 4, des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40 vom 23. Juni 1952 sowie § 1 der Naturschutz- Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBI.Nr.41 aus 1952 wird die Ysperklamm, welche ungefähr 200 m südlich des Ödteiches beginnt und beim Haus Wimberg Nr.49 (Humpellehen) endet, in ihrer Gesamtlänge von rund 1200 m und ihrer Ausdehnung nach bis an die Klammränder zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Verunreinigung dieses Naturdenkmales ist gemäß § 4(1) Naturschutzgesetz verboten.

B e g r ü n d u n g :

Die Ysperklamm ist die größte und sehenswerteste Klamm des Bundeslandes Niederösterreich und muß als solche dem Lande unbedingt in ihrem derzeitigen Zustande erhalten bleiben. Sie erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt 1200 m und bildet interessante Kaskaden, die sich mit einem Höhenunterschied von rund 400 m ins Tal ergießen. Die Ysper ist ungefähr 3 m breit und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

In Hinblick auf die Tendenz, alle Wasserkräfte zur Stromerzeugung auszunützen, kann die Bewässerung der Klamm und damit diese selbst gefährdet sein (siehe Mirafälle bei Ternitz) und bedarf eines Schutzes.

Durch die Unterschutzstellung der Ysperklamm wird weder die Forstwirtschaft noch die Landwirtschaft in irgend einer Weise geschädigt oder beeinträchtigt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann im bisherigen Ausmasse unbeschränkt weitergeführt werden, doch ist eine Kahlschlägerung zu unterlassen. Jede Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Klamm wird untersagt. Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Die Besitzer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Für die Bezeichnung der Klamm als Naturdenkmal, sowie für eine entsprechende Anbringung von Verbotstafeln zum Schutze der Anrainer gegen Flurschaden, die durch Besucher verursacht werden könnten, sorgt die nö.Landesregierung aus landeseigenen Mitteln.

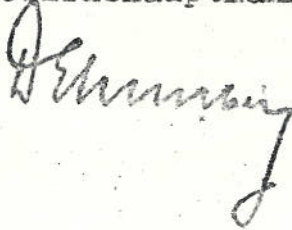
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden kann.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Herr Bürgermeister in Wimberg mit dem Auftrage, diesen Bescheid durch Anschlag an der dortigen Amtstafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,
- 2.) Herr Johann Kamleitner, Landwirt in Wimberg Nr.49, Post Ysper ,
- 3.) Herr und Frau Anton und Viktoria Temper, Landwirt ,in Wimberg Nr.5, Post Ysper,
- 4.) Frau Leopoldine Schauer, Landwirt in Wimberg Nr.43, Post Ysper,
- 5.) die Gutsleitung in Persenbeug;
- 6.) die nö.Landesregierung, z.Zl.L.A.III/2- 106/4n- 1952 v.15. 9.1952 unter Anschluß zweier Abschriften dieses Bescheides und eines ausgefüllten Erhebungsblattes.
- 7.) die Bezirksbauernkammer in Pöggstall,
- 8.) das Bezirksgericht in Melk (Grundbuch),
- 9.) die Bezirksforstinspektion im Hause,
- 10.) die Bezirkshauptmannschaft-Expositur in Pöggstall,
- 11.) das Gendarmeriepostenkommando in Ysper.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.:



Amt der niederösterreichischen Landesregierung

93 50

Z. L. A. III/2-26/5n-1953

WIEN, am

19

Betrifft: Wimberg, Ysperklamm,
Naturdenkmal. Berufung
des Johann Karleitner.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Johann Karleitner, Wimberg Nr.49, Post Ysper, eingebrachten Berufung vom 23.12.1952 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 4.12.1952, Zl.IX-676/7, wird k e i n e Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Die vom Antragsteller angeführten Gründe gegen die Unterschutzstellung sind nicht stichhältig, denn gerade jene derzeit herrschenden Unzukömmlichkeiten, welche der Beruher ins Treffen führt, werden durch die Unterschutzstellung verhindert.

In der Begründung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Melk heißt es ausdrücklich: "Jede Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Klamm wird untersagt". Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Weiters heißt es: "für die Bezeichnung der Klamm als Naturdenkmal sowie für die Anbringung von Verbotstafeln zum Schutze der Anrainer gegen Flurschäden, die durch Besucher verursacht werden könnten, sorgt die n.ö. Landesregierung aus landeseigenen Mitteln."

Der oben angeführte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk wird daher vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Erght gleichlautend an:

- 1.) Herrn Johann Karleitner, Wimberg Nr.49, Post Ysper,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft Melk,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Wimberg,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Ysper.

Der

Bezirkshauptmannschaft

M e l k

zur Kenntnis unter Rückschluß des vorgelegten Aktenheftes.
Gleichzeitig wird um Vorlage einer Skizze 1:50.000 mit den
eingezeichneten Grenzen der geschützten Flächen ersucht.

N.ö. Landesregierung:

I.A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Melk	
Eingel.: 18. MAI 1953	
<u>X - 320/P</u>	
Sign.	Ref.
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Sür die Richtigkeit
der Ausfertigung

*H. Hofen. Richtigkeits- mit Vermessungsamt bezogen o. z. über
n. Klotten*

9 19.5.53

Wimberg, Yesporklamm

Naturdenkmal

L.A.III/2-26/5n v. 15.5.1953

An das

Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2

W i e n -

Zum obzit. Erlaß wird berichtet, daß eine Skizze 1:50.000
Yesporklamm nicht vorgelegt werden kann, weil das Vermessungsamt Melk
nur über Karten im Ausmaß von 1:2880 verfügt und nicht vergrößert
werden können. Das Vermessungsamt regt daher an, eine Spezialkarte
1:50.000 von diesem Gebiet, welche in jeder Buchhandlung erhältlich
ist anzukaufen.

9 1.6.53

X - 320/10

Von: Amt d. n.ö. Landesreg.

vorgel. (Kassendirekt. Expon. Pöschel)

24 Juni 1953

abgef. 2.6.53

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 8.00-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

9-N-8850/18

Bearbeiter (02752) 2381
Mödlagl DW 31

Datum
25. Juli 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturdenkmal
Einlagezahl Nr. 28; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt fest, daß das im Naturdenkmalbuch eingetragene Naturdenkmal Nr. 28 "Ysperklamm" in der nachstehend beschriebenen Art existent ist:

Die Ysperklamm beginnt ca. 50 m unterhalb der sogenannten "Ödteichstraße" ab Querung der Großen Ysper (Parzelle 1361) und erstreckt sich bachabwärts rechtsufrig über die Parzellen 1282, 1296/5, 1243/2, 1243/3, 1242/3, 1254, 1249, 1252, 1234/1 und linksufrig über die Parzellen 1278, 1277/1, 1255/1, 1255/2, 1263, 1260, 1231/1 und 1231/2, alle KG Wimberg. Die Klamm ist ca. 1 km lang, ca. 3 m breit und weist einen Höhenunterschied von rund 400 m auf. Der Ein- und Ausstieg der Ysperklamm wird durch Naturdenkmalplaketten gekennzeichnet, wobei die Grundeigentümer erklären, hinsichtlich der Plazierung keinen Einwand zu erheben.

Das Naturdenkmal "Ysperklamm" unterliegt somit weiterhin dem Eingriffs- und Veränderungsverbot.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3
§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Melk ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 24. November 1988 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokal-

augenschein, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift vom 24. November 1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsschriften nicht anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Auf Grund der bei der Lokalaugenscheinsverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturdenkmalbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Habsburg Lothringen'sche Gutsverwaltung Persenbeug, 3680 Persenbeug;
2. Herrn und Frau Florian und Franziska Kamleitner, In der Klaus 49, 3683 Ysper;
3. Frau Viktoria Kamleitner, In der Klaus 49, 3683 Ysper;
4. Herrn und Frau Josef und Johanna Kreutner, Wimberg 43, 3683 Ysper;
5. Herrn und Frau Karl und Elfriede Fichtinger, Gutenbach 32, 3683 Ysper;

6. Herrn und Frau Arthur und Leopoldine Hasreiter, In der Klaus 74, 3683 Ysper;
7. Herrn Ewald Pickhard, Redtenbachergasse 15, 1160 Wien;
8. Frau Viktoria Temper, Pfefferreith 5, 3683 Yspertal;
9. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau), Öffentliches Wassergut, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien;
10. die Marktgemeinde Yspertal, z.Hden des Herrn Bürgermeisters;
11. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
12. die Bezirksforstinspektion im Hause.
13. das NÖ Gebietsbauamt III in 3100 St.Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

II. Melk, am 24.7.89
27. Juli 1989

(Dr. Kindermann-Zeilinger)

Dieser Bescheid ist mit 17. Aug. 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 17. Aug. 1989



[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.IX- 676/7

Melk, am 4.12.1952.

Wimberg, Ysperklamm,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Auf Grund der §§ 2,3 und 4, des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40 vom 23. Juni 1952 sowie § 1 der Naturschutz- Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBI.Nr.41 aus 1952 wird die Ysperklamm, welche ungefähr 200 m südlich des Ödteiches beginnt und beim Haus Wimberg Nr.49(Humpellehen) endet , in ihrer Gesamtlänge von rund 1200 m und ihrer Ausdehnung nach bis an die Klammränder zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Verunreinigung dieses Naturdenkmales ist gemäß § 4(1) Naturschutzgesetz verboten.

B e g r ü n d u n g :

Die Ysperklamm ist die größte und sehenswerteste Klamm des Bundeslandes Niederösterreich und muß als solche dem Lande unbedingt in ihrem derzeitigen Zustande erhalten bleiben. Sie erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt 1200 m und bildet interessante Kaskaden, die sich mit einem Höhenunterschied von rund 400 m ins Tal ergießen. Die Ysper ist ungefähr 3 m breit und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

In Hinblick auf die Tendenz, alle Wasserkräfte zur Stromerzeugung auszunützen, kann die Bewässerung der Klamm und damit diese selbst gefährdet sein (siehe Mirafälle bei Ternitz) und bedarf eines Schutzes.

Durch die Unterschutzstellung der Ysperklamm wird weder die Forstwirtschaft noch die Landwirtschaft in irgend einer Weise geschädigt oder beeinträchtigt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann im bisherigen Ausmasse unbeschränkt weitergeführt werden, doch ist eine Kahlschlägerung zu unterlassen. Jede Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Klamm wird untersagt. Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Die Besitzer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Für die Bezeichnung der Klamm als Naturdenkmal, sowie für eine entsprechende Anbringung von Verbotstafeln zum Schutze der Anrainer gegen Flurschaden, die durch Besucher verursacht werden könnten, sorgt die nö.Landesregierung aus landeseigenen Mitteln.

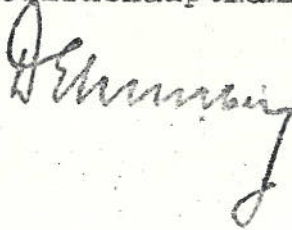
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden kann.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Herr Bürgermeister in Wimberg mit dem Auftrage, diesen Bescheid durch Anschlag an der dortigen Amtstafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,
- 2.) Herr Johann Kamleitner, Landwirt in Wimberg Nr.49, Post Ysper ,
- 3.) Herr und Frau Anton und Viktoria Temper, Landwirt ,in Wimberg Nr.5, Post Ysper,
- 4.) Frau Leopoldine Schauer, Landwirt in Wimberg Nr.43, Post Ysper,
- 5.) die Gutsleitung in Persenbeug;
- 6.) die nö.Landesregierung, z.Zl.L.A.III/2- 106/4n- 1952 v.15. 9.1952 unter Anschluß zweier Abschriften dieses Bescheides und eines ausgefüllten Erhebungsblattes.
- 7.) die Bezirksbauernkammer in Pöggstall,
- 8.) das Bezirksgericht in Melk (Grundbuch),
- 9.) die Bezirksforstinspektion im Hause,
- 10.) die Bezirkshauptmannschaft-Expositur in Pöggstall,
- 11.) das Gendarmeriepostenkommando in Ysper.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.:



Amt der niederösterreichischen Landesregierung

93 50

Z. L. A. III/2-26/5n-1953

WIEN, am 19

Betrifft: Wimberg, Ysperklamm,
Naturdenkmal. Berufung
des Johann Karleitner.

B e s c h e i d.

Der von Herrn Johann Karleitner, Wimberg Nr.49, Post Ysper, eingebrachten Berufung vom 23.12.1952 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 4.12.1952, Zl.IX-676/7, wird k e i n e Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Die vom Antragsteller angeführten Gründe gegen die Unterschutzstellung sind nicht stichhaltig, denn gerade jene derzeit herrschenden Unzukömmlichkeiten, welche der Beruher ins Treffen führt, werden durch die Unterschutzstellung verhindert.

In der Begründung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Melk heißt es ausdrücklich: "Jede Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Klamm wird untersagt". Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Weiters heißt es: "für die Bezeichnung der Klamm als Naturdenkmal sowie für die Anbringung von Verbotstafeln zum Schutze der Anrainer gegen Flurschäden, die durch Besucher verursacht werden könnten, sorgt die n.ö. Landesregierung aus landeseigenen Mitteln."

Der oben angeführte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk wird daher vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Erght gleichlautend an:

- 1.) Herrn Johann Karleitner, Wimberg Nr.49, Post Ysper,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft Melk,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Wimberg,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Ysper.

Der

Bezirkshauptmannschaft

M e l k

zur Kenntnis unter Rückschluß des vorgelegten Aktenheftes.
Gleichzeitig wird um Vorlage einer Skizze 1:50.000 mit den
eingezeichneten Grenzen der geschützten Flächen ersucht.

N.ö. Landesregierung:

I.A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Melk	
Eingel.: 18. MAI 1953	
<u>X - 320/P</u>	
Sign.	Ref.
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Sür die Richtigkeit
der Ausfertigung

*H. Hofen. Richtigkeits- mit Vermessungsamt bezogen o. z. Altem
u. Klotten*

9 19.5.53

Wimberg, Yesporklamm

Naturdenkmal

L.A.III/2-26/5n v. 15.5.1953

An das

Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2

W i e n -

Zum obzit. Erlaß wird berichtet, daß eine Skizze 1:50.000
Yesporklamm nicht vorgelegt werden kann, weil das Vermessungsamt Melk
nur über Karten im Ausmaß von 1:2880 verfügt und nicht vergrößert
werden können. Das Vermessungsamt regt daher an, eine Spezialkarte
1:50.000 von diesem Gebiet, welche in jeder Buchhandlung erhältlich
ist anzukaufen.

9 1.6.53

X - 320/10

Von: Amt d. n.ö. Landesreg.

vorgel. (Kassendirekt. Expon. Pöschel)

24 Juni 1953

abgef. 2.6.53

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 8.00-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

9-N-8850/18

Bearbeiter (02752) 2381
Mödlagl DW 31

Datum
25. Juli 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturdenkmal
Einlagezahl Nr. 28; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt fest, daß das im Naturdenkmalbuch eingetragene Naturdenkmal Nr. 28 "Ysperklamm" in der nachstehend beschriebenen Art existent ist:

Die Ysperklamm beginnt ca. 50 m unterhalb der sogenannten "Ödteichstraße" ab Querung der Großen Ysper (Parzelle 1361) und erstreckt sich bachabwärts rechtsufrig über die Parzellen 1282, 1296/5, 1243/2, 1243/3, 1242/3, 1254, 1249, 1252, 1234/1 und linksufrig über die Parzellen 1278, 1277/1, 1255/1, 1255/2, 1263, 1260, 1231/1 und 1231/2, alle KG Wimberg. Die Klamm ist ca. 1 km lang, ca. 3 m breit und weist einen Höhenunterschied von rund 400 m auf. Der Ein- und Ausstieg der Ysperklamm wird durch Naturdenkmalplaketten gekennzeichnet, wobei die Grundeigentümer erklären, hinsichtlich der Plazierung keinen Einwand zu erheben.

Das Naturdenkmal "Ysperklamm" unterliegt somit weiterhin dem Eingriffs- und Veränderungsverbot.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3
§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Melk ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 24. November 1988 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokal-

augenschein, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift vom 24. November 1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsschriften nicht anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Auf Grund der bei der Lokalaugenscheinsverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturdenkmalbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Habsburg Lothringen'sche Gutsverwaltung Persenbeug, 3680 Persenbeug;
2. Herrn und Frau Florian und Franziska Kamleitner, In der Klaus 49, 3683 Ysper;
3. Frau Viktoria Kamleitner, In der Klaus 49, 3683 Ysper;
4. Herrn und Frau Josef und Johanna Kreutner, Wimberg 43, 3683 Ysper;
5. Herrn und Frau Karl und Elfriede Fichtinger, Gutenbach 32, 3683 Ysper;

6. Herrn und Frau Arthur und Leopoldine Hasreiter, In der Klaus 74, 3683 Ysper;
7. Herrn Ewald Pickhard, Redtenbachergasse 15, 1160 Wien;
8. Frau Viktoria Temper, Pfefferreith 5, 3683 Yspertal;
9. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau), Öffentliches Wassergut, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien;
10. die Marktgemeinde Yspertal, z.Hden des Herrn Bürgermeisters;
11. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
12. die Bezirksforstinspektion im Hause.
13. das NÖ Gebietsbauamt III in 3100 St.Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

II. Melk, am 24.7.89
27. Juli 1989

(Dr. Kindermann-Zeilinger)

Dieser Bescheid ist mit 17. Aug. 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 17. Aug. 1989



[Handwritten signature]